

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Zehnter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 1. November 1850.

44.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort besorgt werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen“. In Meissen werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klinksch und Sohn besorgt. Ewige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction

General-Verordnung

der Königl. Kreis-Direction zu Dresden an die Amtshauptmannschaften und sämtliche Polizeibehörden des Dresdner Kreis-Directions-Bezirks.

Das Verbot des fernern Vertriebs der in Frankfurt a. M. erscheinenden Neuen Deutschen Zeitung betreffend.

Nachdem in neuester Zeit zu drei verschiedenen Malen einzelne Nummern der in Frankfurt a. M. erscheinenden Neuen Deutschen Zeitung wegen darin befindlicher, im aufreizendsten Tone geschriebener, die Ehre sächsischer Justiz- und anderer Behörden auf's Gröblichste verletzender und sogar die unwürdigsten Angriffe auf das Staatsoberhaupt enthaltender Artikel, auf Grund von § 1 der Verordnung vom 3. Juni d. J. einige Zusätze zu dem Pressegesetz vom 18. November 1848 betreffend, mit Beschlag zu belegen gewesen sind; so hat Sich die unterzeichnete Königl. Kreis-Direction nunmehr bewogen gefunden, in Folge der Bestimmung in § 2 der obenerwähnten Verordnung den fernern Vertrieb der vorgedachten

Neuen Deutschen Zeitung

innerhalb ihres Verwaltungsbezirktes gänzlich zu untersagen.

Indem Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten zugleich sämtliche Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden des hiesigen Kreis-Directions-Bezirks hiermit Anweisung, darüber, daß diesem Verbote nicht zuwidergehandelt werde, genaue Obacht zu führen und wenn jene Zeitung dessenungeachtet verbreitet werden sollte, die diesfallsigen Exemplare überall, wo solche anzutreffen, in Beschlag nehmen zu lassen, auch gegen die Contravenienten nach Maaßgabe der einschlagenden Vorschriften zu verfahren, und hiervon allenthalben eintretenden Falls, Anzeige, unter Beifügung der weggenommenen Zeitungsblätter, anher zu erstatten.

Dresden, am 24. October 1850.

Königl. Kreis-Direction.
Müller.

Welches wird der Ausgang des Krieges in Schleswig-Holstein sein?

Zu dieser Frage werden wir nothgedrungen veranlaßt, wenn wir die politischen Erscheinungen der Gegenwart richtig aufzufassen und zu würdigen verstehen. Die Antwort darauf kann leider nur folgende sein: Die Ströme von Blut, welche dort geflossen sind oder noch fließen werden, bleiben erfolglos für die Herzogthümer. Das ist eben das Bedauernswürdigste an diesem Kriege! Menschen über

Menschen werden nutzlos geopfert; Holstein wird niedergedrückt durch unerhörte Lasten; in Schleswig, dem so reichen und gesegneten Schleswig, werden Hunderttausende in grenzenloses Elend gestürzt; mit Menschenglück wird fürchterlich gespielt; in drei Feldzügen ist das Land mit Blut gedüngt — und viele Tausende sind schon erschlagen worden. Und welches wird der Ausgang dieses Vernichtungskrieges sein? — Gesezt die Schleswig-Holsteiner siegten: — welchen Erfolg würde dann ein solcher Sieg haben? Die europäischen